TREUHANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen Herrn **Dr. Wolfgang Graziani-Weiss**, Rechtsanwalt, Kroatengasse 7, 4020 Linz, als Treuhänder einerseits und **Herrn/Frau Name**, geb. **Datum**, **Straße**, **Ort**, und **Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen,** Martin Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen als Treugeber wie folgt:

I. Feststellungen:

Herr/Frau Name erwirbt die Grundstücke **xxx/x** und **xxx/x**, die gemäß Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Josef Loidolt vom 12. 09. 2011, EZ 6743, neu gebildet werden zum Kaufpreis von **€ xxxx,00**. Der Treuhänder ist zur Durchführung des Kaufvertrages und zur Abwicklung beauftragt.

II. Eintragung im anwaltlichen Treuhandbuch:

Diese Treuhandschaft wird gemäß dem Statut über das anwaltliche Treuhandbuch der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer abgewickelt. Beiden Vertragsteilen wird anlässlich der Unterschrift des Treuhandvertrages dieses Statut ausgefolgt, das somit auch Teil dieser Vereinbarung ist.

Diese Treuhandschaft wird in das Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich eingetragen. Gemäß diesem Statut stimmt der Treugeber zu, dass der Treuhänder an die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer Auskunft über diese Treuhandschaft geben darf. Gemäß dem Statut wird der Treuhänder diesbezüglich von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden. Der Treuhänder ist als ständiger Vertreter des Verkäufers tätig und hat nur dessen Interessen beim Kaufvertrag zu wahren.

III. Pflichten Treuhänder:

Der Treuhänder hat sicherzustellen, dass die Käufer zu den im Vertrag umschriebenen Bedingungen in das Grundbuch einverleibt werden und andererseits der Verkäufer das entsprechende Kaufentgelt erhält. Eine Garantieabrede ist mit dieser Treuhandschaft nicht verbunden.

Der Kaufpreis wird gemäß den vertraglichen Bestimmungen zur Auszahlung gebracht.

Der Treuhänder hat sich um alle für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Urkunden zu bemühen. Er hat den Vertrag zur Vergebührung anzuzeigen, wobei die Vergebührung im Zuge der Selbstbemessung erfolgt. Eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder gemäß § 40 BWG auf Anfrage dem Kredit- oder Finanzinstitut die Identität der Treugeber bekannt zu geben und nachzuweisen.

IV. Pflichten der Treugeber:

Die Treugeber sind verpflichtet, alles in ihrem Machtbereich liegende zu unternehmen, um die Durchführung des Kaufvertrages zu gewährleisten. Sofern allfällige zusätzliche Erklärungen abzugeben sind, sind sie auf Verlangen unverzüglich abzugeben, sofern dadurch keine materielle Änderung des im Kaufvertrag Vereinbarten geschieht.

Über Aufforderung des Treuhänders sind die Käufer verpflichtet, die Grunderwerbssteuer in Höhe von 3,5 % des Kaufpreises sowie 1,1 % Einverleibungsgebühr in das Grundbuch von der gleichen Bemessungsgrundlage auf das Treuhandkonto zur Überweisung zu bringen.

V. <u>Kosten des Vertrages und der Treuhandschaft:</u>

Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung sowie die anfallende Grunderwerbssteuer und Einverleibungsgebühr und Beglaubigungskosten und sonstiger Gerichtsgebühren tragen die Käufer. Die Kosten der Vertragserrichtung in Höhe von 1,2 % des Kaufpreises zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20 % und der anfallenden Barauslagen und Beglaubigungskosten werden von der Käuferseite getragen.

VI. <u>Beendigung der Treuhandschaft:</u>

Mit der grundbücherlichen Einverleibung der Käufer und der Auszahlung des Kaufpreises endet die Treuhandschaft. Allfällige Originalurkunden sind an die Vertragsparteien herauszugeben.

Die Treuhandschaft kann von den Treugebern nur im allseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. In diesem Fall ist zugleich der Treuhänder übereinstimmend anzuweisen, wie er mit dem erliegenden Geld bzw. den erliegenden Urkunden und Sicherheiten zu verfahren hat.

VII. <u>Haftungsbeschränkung:</u>

Die Haftung des Treuhänders ist mit € 1.500.000,-- betragsmäßig begrenzt. Auf jeden darüber hinausgehenden Ersatz verzichten alle Vertragsparteien, soweit nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung vorliegt.

VIII. <u>Hinweis auf standesrechtliche Vorschriften:</u>

Der Vertragserrichter weist die Käufer ausdrücklich darauf hin, dass er als ständiger Vertreter des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen –

ungeachtet seiner Verpflichtung als Treuhänder und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Treuhand – nur die Interessen des Diakoniewerkes Gallneukirchen zu wahren hat.

.....
Dr. Wolfgang Graziani-Weiss

.....
Name Käufer

Evangelisches Diakoniewerk
Gallneukirchen

.....